

Benutzungsordnung für den Hohnsensee in der Stadt Hildesheim

vom 26.03.2001

(Außerkräfttreten am 01.01.2020)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 26.03.2001 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Hohnsensees

Der im südlichen Teil der Stadtmitte Hildesheims, auf dem Flurstück der ehemals so bezeichneten „Müllerwiese“ zwischen der Straße Hohnsen, dem Gewässer 2. Ordnung „Innerste“, dem Freibad „Johanniswiese“ und dem Hochwasserbecken gelegene „Hohnsensee“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim, die der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der Freizeitgestaltung dient und ist nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hildesheim vom 22.11.1965 als Badensee angelegt.

§ 2

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

1. Der Hohnsensee ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Ein nördlicher, zum Freibad „Johanniswiese“ gehörender Teil (Nordteil), für dessen Benutzung die *Badeordnung für die städtischen Bäder Hallenbad Himmelsthür und Freibad/Strandbad Johanniswiese* vom 10.03.1994 vorbehaltlich ergänzender Regelungen dieser Verordnung gilt und einen südlichen Teil (Südteil), für den diese Benutzungsordnung gilt und die für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich ist. Die Aufteilung des Hohnsensees in seine zwei Teile wird durch eine Bojenkette kenntlich gemacht und gilt auch dann, wenn die Bojenkette, gleich aus welchem Grunde, vorübergehend nicht gespannt ist.
2. Mit der Benutzung des Hohnsensees unterwirft sich die Benutzerin und der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen.

§ 3

Benutzerkreis

1. Der Hohnsensee kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Verfassung geeignet sind, sich oder Dritte zu gefährden, Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende Personen, Personen mit offenen Wunden.

3. Kinder unter 7 Jahren sowie Minderjährige, die nicht den Nachweis des deutschen Freischwimmerzeugnisses oder vergleichbare Nachweise führen können, sind nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen zugelassen.
4. Hunde dürfen vom südwestlichen Ufer des Südteils des Hohnsensees aus in der Zeit vom 01.10. – 31.03. eines Jahres den See benutzen, solange sie nicht andere Gäste gefährden, behindern oder belästigen. Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere, des Niedersächsischen Feld- und Forstordnungsgesetzes und anderer zum Schutz von Menschen und wildlebenden Tieren ergangener Gesetze, daneben der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verhalten auf dem Hohnsensee

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Röhrichtbestandene Bereiche sind von der Benutzung, mit Ausnahme vorgesehener Einstiege, ausgeschlossen.
3. Im Nordteil des Hohnsensees ist die Benutzung mit Wasserfahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung mit Booten des Kanustützpunktes für Schulen sowie Optimistenjollen der Kanu- und Segelgilde Hildesheim e.V. zum Zwecke des Durchfahrens dieses Seeteils zum übrigen Bereich des Hohnsensees.
4. Im Südteil des Sees ist die Benutzung motorgetriebener Fahrzeug untersagt. Ausgenommen hiervon sind motorgetriebene Wasserfahrzeuge für Rettungsbooteinsätze.
5. Im Südteil des Sees ist die Benutzung mit nicht motorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zur Größe von Optimistenjollen, daneben die Benutzung mit Kanus, Ruder- und Schlauchbooten ohne Motorantrieb gestattet.
6. An- und Ablegevorgänge mit Wasserfahrzeugen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Einstiegen (Betontreppe, Steg am Südostufer) vorgenommen werden.
7. Während der gesetzlichen Setz- und Brutzeiten vom 01.04. – 15.07. eines jeden Jahres ist beim Befahren des Hohnsensees mit Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme von An- und Ablegevorgängen im Sinne der Ziffer 6, ein Mindestabstand von 20 m zum Ufer einzuhalten. Hiervon unberührt sind Rettungsbooteinsätze.
8. In der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 01.04. des Folgejahres ist jedwede Benutzung des Hohnsensees mit Wasserfahrzeugen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Rettungsbooteinsätze.
9. Es ist untersagt, spitze oder scharfe Gegenstände, Flaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit in das Wasser zu nehmen oder dort hinein zu werfen.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Hohnsensees geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Benutzer stellen die Stadt Hildesheim von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des Hohnsensees gegen sie geltend machen sollten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis 31.12.2019.

Hildesheim, den 11.04.2001

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

gez. Dr. Konrad Deufel
Oberstadtdirektor